
Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 8.8.3 (Umweltprüfungen im Auswahlverfahren)

Vorlage der AG 2 für die 23. Sitzung der Kommission am 14. März 2016

ERSTE LESUNG
BEARBEITUNGSSTAND: 01.03.2016

8. EVALUIERUNG DES STANDORTAUSWAHLGESETZES

- 8.1 *Analyse und Bewertung des Standortauswahlgesetzes*
- 8.2 *Behördenstruktur*
- 8.3 *Rechtsschutz*
 - 8.3.1 *Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben*
 - 8.3.2 *Rechtsschutzoptionen im innerstaatlichen Recht*
- 8.4 *Veränderungssperren*
- 8.5 *Exportverbot*
- 8.6 *Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren*
- 8.7 *Rechtsfragen der Finanzierung*
- 8.8 *Weitere Punkte mit Bedeutung für das Standortauswahlverfahren*
 - 8.8.1 *Atommüll und Freihandelsabkommen*
 - 8.8.2 *Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit*
- 8.8.3 *Umweltprüfungen im Auswahlverfahren***
 - 8.8.4 *Standortauswahl und Raumordnung*
 - 8.8.5 *Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz*
- 8.9 *Vorschläge der Kommission an den Gesetzgeber*

1 Kapitel 8.8.3 Umweltprüfungen im Auswahlverfahren

2 Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) setzt völker- und
3 europarechtliche Vorgaben an die Ausgestaltung des Verfahrens bei Umweltprüfungen für
4 umwelterhebliche Infrastrukturprojekte und umweltbedeutsame Planungsverfahren in
5 innerstaatliches Recht um. Es schreibt für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie für
6 die Strategische Umweltprüfung (SUP) verfahrensrechtliche Mindestanforderungen zur
7 Öffentlichkeitsbeteiligung und die durchzuführenden Verfahrensschritte vor. Diese Vorgaben
8 dürfen im Fachrecht konkretisiert, aber nicht unterschritten werden.¹ Werden im Fachrecht
9 keine konkretisierenden Vorgaben getroffen, sind stets die allgemeinen Vorschriften des
10 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden.

11 Im Standortauswahlverfahren nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG) sind zwei
12 Strategische Umweltprüfungen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Eine
13 Strategische Umweltprüfung ist jeweils

- 14 • vor der Entscheidung zur übertägigen Erkundung nach § 14 Absatz 2 StandAG und
 - 15 • vor der Entscheidung zur untertägigen Erkundung nach § 17 Absatz 2 StandAG
- 16 vorgesehen.

17 Die Umweltverträglichkeitsprüfung muss vor der Standortentscheidung nach § 20 Absatz 2
18 StandAG erfolgen.

19 Eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 9b Absatz 2 Satz 3 des Atomgesetzes
20 (AtG) nach Abschluss des Auswahlverfahrens im Rahmen der Anlagengenehmigung für das
21 Endlager erforderlich; diese Umweltverträglichkeitsprüfung kann auf Grund der nach § 20
22 Absatz 2 StandAG dann bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche
23 oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der zuzulassenden Anlage beschränkt werden.

24 Zu den SUP-pflichtigen Plänen bzw. Programmen zählen die Festlegung der Standortregionen
25 und Standorte für die übertägige Erkundung² sowie die Festlegung der Standorte für die unter-
26 tägige Erkundung.³ Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Endlagerung radioaktiver
27 Abfälle ist ein UVP-pflichtiges Projekt.⁴ Die gesetzliche Standortentscheidung nach § 20
28 Absatz 2 Satz 1 StandAG regelt bereits einen Teil der Zulassungsentscheidung für das
29 Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes (AtG).

¹ Vgl. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist. §§ 4 und 14e.

² Vgl. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist. Anlage 3, Nr. 1.15.

³ Vgl. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist. Anlage 3, Nr. 1.16.

⁴ Vgl. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist. Anlage 1, Nr. 11.2.

1 Daher ist auch bereits vor der Standortentscheidung gemäß § 18 Absatz 4 StandAG eine
2 Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

3 Nach Einschätzung der von der Kommission beauftragten Gutachten entsprechen diese
4 Vorgaben den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen⁵; von weitergehenden
5 Konkretisierungen sollte abgesehen werden⁶. Unabhängig davon erwartet die Kommission,
6 dass sich gerade Anzahl und Vielgestaltigkeit der im Standortauswahlverfahren zu
7 berücksichtigenden und wechselseitig zu koordinierenden Formate der
8 Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Vorschläge der Kommission noch wesentlich erhöhen
9 wird.

10 Die Kommission spricht sich schließlich dafür aus, § 11 Absatz 3 Stand AG ersatzlos zu
11 streichen. Die in § 11 Absatz 3 StandAG aufgeführten Verweise auf das Gesetz über die
12 Umweltverträglichkeitsprüfung sind rein deklaratorischer Natur.⁷ Ihre Anwendung ergäbe sich
13 auch ohne diesen ausdrücklichen Verweis bereits aufgrund der §§ 4 und 14e UVPG, welche die
14 Anwendung der Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
15 vorschreiben, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder keine näheren
16 Bestimmungen enthalten oder diese den Anforderungen des Gesetzes über die
17 Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entsprechen. Demgegenüber kann die Formulierung in §
18 11 Absatz 3 StandAG aber zu Unklarheiten bezüglich der Anwendung von Vorschriften des
19 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum grenzüberschreitenden
20 Beteiligungsverfahren führen⁸ und enthält in Satz 2 zudem einen redaktionellen Fehler: dort
21 muss ausweislich der Gesetzesbegründung statt auf § 17 Absatz 3 StandAG auf § 18 Absatz 3
22 StandAG verwiesen werden.⁹ Wegen der rein deklaratorischen Funktion des § 11 Absatz 3
23 StandAG hätte eine Streichung dieser Vorschrift keine Änderung der bestehenden Rechtslage
24 zur Folge, würde aber Unklarheiten in der Rechtsanwendung vorbeugen. Mit der Streichung
25 würde zudem auch eine redaktionelle Korrektur der Vorschrift entbehrlich.¹⁰

⁵ Vgl. Kümmerlein Rechtsanwälte & Notare (2015). Gutachten. K-MAT 37b, S. 49;
sowie BBH Rechtsanwälte (2015). Gutachten. K-MAT 37a, S. 53.

⁶ Vgl. 12. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 23. November 2015, Wortprotokoll, S. 43.

⁷ Vgl. 12. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 23. November 2015, Wortprotokoll, S. 42.

⁸ Vgl. Kümmerlein Rechtsanwälte & Notare (2015). Gutachten. K-MAT 37b, S. 49.

⁹ Vgl. 12. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 23. November 2015, Wortprotokoll, S. 42.

¹⁰ Vgl. 12. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 23. November 2015, Wortprotokoll, S. 43.